

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**Nicht auffindbare, untergetauchte Personen mit ausländischer  
Staatsangehörigkeit**

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20835  
vom 08. November 2024

über Nicht auffindbare, untergetauchte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Kürzlich wurde darüber berichtet, dass bundesweit über 290 000 illegal eingereiste Ausländer nicht einmal auffindbar sind. Unter anderem dazu wurde auch in einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag im vergangenen Jahr nachgefragt (Drucksache 20/81821). Es stellen sich diesbezügliche Fragen für das Land Berlin. Bitte alle Fragen 1 bis 5 für den Zeitraum 2018 bis heute (Stichtag) angeben und sowohl jährlich aufschlüsseln als auch Gesamtzahlen angeben und, wenn möglich, dabei jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt in Deutschland seit mehr bzw. weniger als sechs Jahren, minderjährige oder volljährige Personen sowie nach den zwölf wichtigsten Herkunftsländern/Staatsangehörigkeiten differenzieren.

1. Wie viele ausländische Personen waren seit 2018 bis heute (Stichtag) im Land Berlin zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte differenzieren)?
2. Wie viele Personen im Sinne der Frage 1 lebten nach Kenntnis der Landesregierung zum Stichtag noch in Deutschland?
3. Bei wie vielen Personen im Sinne der Frage 1 a) konnte eine Festnahme erreicht werden? b) konnte zumindest der Aufenthalt ermittelt werden? c) war die Ausschreibung erfolglos? d) erledigte sich die Ausschreibung aus welchen anderen Gründen?
4. Wie viele der Personen im Sinne der Frage 1 hatten in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt bzw. eine Aufenthaltsgestattung erhalten? Wie viele Personen im Sinne der Frage 1 hatten zuvor welchen Aufenthaltstitel (bitte nach Aufenthaltsgesetz aufschlüsseln) und wie viele waren ausreisepflichtig (bitte differenzieren nach vollziehbar ausreisepflichtig/geduldet)? Wie viele hatten eine Ausreiseaufforderung erhalten, bei wie vielen wurde nach § 58 Abs. 1 AufenthG eine Abschiebung eingeleitet, weil der Ausländer seiner Pflicht zur Ausreise nicht fristgerecht nachkam bzw. die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert war/ist?
5. Wie viele Personen im Sinne der Frage 1 konnten bis heute abgeschoben/überstellt werden? Bei wie vielen ist eine Abschiebung/Überstellung gescheitert und aus welchen Gründen?

Zu 1. - 5.:

Durch die Behörden Berlins erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

6. Wie verfahren die Verwaltungen, wenn Personen abgeschoben/überstellt werden sollen, aber nicht auffindbar sind bzw. wenn der Aufenthaltsort im Sinne der Fragestellung unbekannt ist? Bitte Verfahrensweg beschreiben. Inwieweit wurde dieser im Land Berlin seit 2015 verändert und mit welchen Ergebnissen? Welche Probleme sieht der Senat aktuell?

Zu 6.:

Ist der Aufenthalt von vollziehbar Ausreisepflichtigen unbekannt oder halten sich diese nicht an ihrer Meldeadresse auf, prüft das Landesamt für Einbürgerung (LEA) im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht von Amts wegen, ob es Anhaltspunkte für einen (anderen) Aufenthaltsort gibt. Lässt sich kein anderer Aufenthaltsort ermitteln, können die Ausreisepflichtigen gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden. Im Falle eines polizeilichen Aufgriffs prüfen die zuständigen Behörden, ob nach Maßgabe der Richtlinien der Regierungspolitik die Nutzung von Abschiebungshaft in Betracht kommt und die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ihren Vollzug gegeben sind. Ist dies der Fall, wird ein Haftantrag gestellt. Im Erfolgsfall wird die Abschiebung aus der Abschiebungshaft vollzogen. Andernfalls erhalten die Betroffenen eine sogenannte „Anlaufbescheinigung“, mit der sie aufgefordert werden, bei den zuständigen Behörden vorzusprechen.

An diesen Verfahrensweisen der in Berlin für Rückführungen zuständigen Behörden hat sich seit dem Jahr 2015 nichts Grundsätzliches geändert. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik nutzt der Senat Abschiebehaft und -gewahrsam nur dort, wo diese Maßnahmen wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

Berlin, den 25. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport